

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 07. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

**Inklusive Gesellschaft – Hier Clubszene**

und **Antwort** vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21978

vom 07.01.2020

über **Inklusive Gesellschaft – Hier Clubszene**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung misst der Senat der Berliner Clubszene für die Lebensqualität der Berlinerinnen und Berliner bzw. der Berlinbesucher zu?

Zu 1.:

Der Senat verfolgt das Ziel, die Musik- und Clubkultur in Berlin zu unterstützen und Arbeitsbedingungen – von Räumen über geeignete Förderinstrumente bis hin zum Interessenausgleich bei Nutzungskonflikten – zu verbessern. Die Schaffung eines Lärmschutzfonds – angesiedelt bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) sowie die Förderung verschiedener Projekte des Clubcommission Berlin e. V. (Clubcommission) aus Mitteln der Musicboard Berlin GmbH (Musicboard) sind Beispiele dafür.

In Bezug auf die Lebensqualität der Berlinerinnen und Berliner bzw. Berlinbesucherinnen und -besucher wird der Clubkultur aus Sicht des Senats eine besondere Bedeutung zuteil. Zum einen treffen sich Menschen im Rahmen von Veranstaltungen an geschützten Orten zum Tanzen, Musik produzieren, Präsentieren und Rezipieren und zum sozialen Austausch. Manche Clubs können eine wichtige inklusive Funktion als Schutzraum für ihre Zielgruppen erfüllen. Zum anderen sind Clubs oft Zielorte für Berlinbesucherinnen und -besucher und haben damit eine touristische, das Stadtmarketing betreffende sowie wirtschaftliche Bedeutung.

Darüber hinaus ist die Schallschutzproblematik zu nennen, da Clubs hier Emissionen verursachen und gerade im Kontext der heranrückenden Wohnbebauung in einer wachsenden Stadt wie Berlin Konflikte zwischen Betreiberinnen und Betreibern auf der einen und Anwohnerinnen und Anwohnern auf der anderen Seite entstehen können.

2. Wie beurteilt der Senat die Praxis der Einlasssysteme / Türsteher in Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des AGG?

Zu 2.:

Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) gilt auch für die Berliner Clubs und Diskotheken. Die Verweigerung des Zutritts aufgrund des Geschlechts stellt eine Benachteiligung dar, die nur in wenigen Fällen, bei Vorliegen einer der in § 20 AGG genannten Gründe, gerechtfertigt sein kann. Wird der Einlass alleine aufgrund des Geschlechts verwehrt, ohne dass ein rechtfertigender Grund besteht, liegt darin ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot. Bei solchen Verstößen kann der betroffenen Person ein Anspruch auf Unterlassen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 AGG sowie auf Entschädigung nach § 21 Abs. Absatz 2 Satz 1 und 3 AGG gegenüber den Betreibenden des Clubs zustehen.

Manche Clubs besitzen aufgrund ihrer besonderen Zielgruppen eine wichtige Funktion als temporäre soziale Schutzräume (siehe Antwort zu 1.), in denen sich Angehörige gesellschaftlich marginalisierter Gruppen entfalten können und temporär zur Mehrheit werden. Clubs können vor Diskriminierung und Übergriffen jeglicher Art Schutz gewähren, was sich auf die Einlasssysteme / Türpolitik auswirkt: Der Schutz funktioniert nur so lange, wie grundlegende Werte aufrechterhalten werden. Viele Clubs haben aus dem Grund zur Regulierung des Zugangs eine Türpolitik.

Bislang gibt es keine einheitliche Praxis der Einlasssysteme/Türpolitik, da jeder Club eigene Regeln im Umgang miteinander für seine Zielgruppen festlegt. Daher kann keine qualifizierte Beurteilung der Praxis der Einlasssysteme/Türpolitik in Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des AGG erfolgen.

Die besondere Schwierigkeit liegt in der Gemengelage zwischen dem Hausrecht der Clubbetreibenden und dem Schutzbereich des AGG.

3. Welche Berliner Clubs sind für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer uneingeschränkt nutzbar? Welchem Prozentsatz der Clubs in Berlin (Mitglieder der Clubcommission) entspricht das?

Zu 3.:

Dem Senat sind keine Berliner Clubs bekannt, die gänzlich uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind. Clubs wie das ://aboutblank, das Berghain, die Panke, das Mensch Meier und das Astra verfügen über Systeme der Barrierefreiheit. Diese Beispiele sind nach Angaben der Clubcommission zu 60-80 Prozent rollstuhlgerecht. Für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer bietet die Internetseite [www.wheelmap.org](http://www.wheelmap.org) des Sozialhelden e. V. eine Orientierung, um Details zur Barrierefreiheit von Clubs zu erfahren.

4. Welche Clubs verfügen über Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung der Sinne; insbesondere Seh- und Hörbehinderung? Welchem Prozentsatz der Clubs (Mitglieder der Clubcommission) in Berlin entspricht das?

Zu 4.:

Nach Auskunft der Clubcommission gibt es aktuell noch keinen Club in Berlin, der bei jeder Veranstaltung die Barrierefreiheit für Menschen mit Beeinträchtigung der Sinne gewährleistet. Es fänden einzelne Veranstaltungen statt, bei denen auf diese Beeinträchtigungen geachtet würde, so z. B. in der Panke in Wedding. Dem Senat liegen darüber hinaus keine Informationen vor.

5. Welche Clubs haben in ihrer Eintrittspreisstruktur besondere Angebote für Menschen mit Behinderung und in welchem Umfang? Welchem Prozentsatz der Clubs in Berlin (Mitglieder der Clubcommission) entspricht das?

Zu 5.:

Dazu liegen dem Senat keine qualifizierten Informationen vor. Nach Auskunft der Clubcommission hat eine Umfrage des Handicapped-Kultur Barrierefrei e. V., der barrierefreie Konzerte in Berlin und Brandenburg veranstaltet, ergeben, dass nahezu alle von der Studie erfassten Clubs bei Vorlage eines Behindertenausweises freien Eintritt für eine Begleitperson anbieten würden.

6. Wie viele Clubs bieten den Inhabern vom Berlinpass Preisermäßigungen und in welcher Höhe? Welchem Prozentsatz der Clubs in Berlin (Mitglieder der Clubcommission) entspricht das?

Zu 6.:

Das Angebot von Preisermäßigungen legen Clubs und Veranstalterinnen bzw. Veranstalter in eigenem Ermessen und je nach Möglichkeit fest. Der Senat kann keinen Einfluss auf die Preisgestaltungen der Clubs und Veranstalterinnen und Veranstalter nehmen, da es sich nicht um öffentlich geförderte Einrichtungen, sondern um privatwirtschaftlich handelnde Unternehmen handelt. Grundsätzlich ist zu sagen, dass Veranstaltungen mit rein kommerziellem Hintergrund, z. B. das internationale Konzertbooking betreffend, in der Regel keine Preisermäßigungen für Inhaberinnen und Inhaber des Berlinpasses anbieten.

7. Welche Instrumente bei der Unterstützung der Berliner Clubszene nutzt der Senat bisher, um eine umfassende Inklusion zu gewährleisten und mit welchem Erfolg?

Zu 7.:

Das landeseigene Musicboard, das für die Förderung von Kunst, Kultur- und Kreativwirtschaft im Bereich Popmusik und -kultur in Berlin zuständig ist, setzt in seinen Fördermaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Themen Barrierefreiheit und Inklusion mit dem Ziel, Menschen mit und ohne Behinderungen im Berliner Club- und Konzertalltag zusammen zu bringen und Teilhabe zu ermöglichen.

Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) hat einen Runden Tisch „Gemeinsam für eine diskriminierungssensible Türpolitik in Berlin“ in Kooperation mit der Clubcommission eingerichtet. Dieser hat bisher drei Sitzungen mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern, u. a. der Polizei sowie der Club- und

Kulturszene, abgehalten. Dort wurde beispielsweise das Thema behandelt, Schulungen zu den Themen Kommunikation, Deeskalation und Antidiskriminierung für Türpersonal und Clubbetreibende zu entwickeln und umzusetzen. Ein entsprechendes Schulungskonzept ist in Erarbeitung.

8. Welche weiteren Instrumente wird der Senat künftig nutzen, um die umfassende Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in der Clubszene zu gewährleisten oder endet für den Senat die gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Handicap am Türsteher?

Zu 8.:

Die in der Antwort zur Frage 7 beschriebenen Maßnahmen werden auch künftig fortgesetzt. In diesem Rahmen fördert das Musicboard in diesem Jahr das Projekt „Awareness-Akademie“ der Clubcommission, das Inklusion und Diversität in der Clubszene stärken soll. Hervorgehend aus dem Arbeitskreis „Awareness & Diversity“ der Clubcommission und umgesetzten Maßnahmen in 2019 – wie die unter 7. beschriebenen Runden Tische – soll eine Anlaufstelle, Plattformen für den Austausch und die Etablierung von Standards in diesem Bereich geschaffen bzw. weiterentwickelt werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird ein Runder Tisch im zweimonatigen Abstand stattfinden.

Berlin, den 23.01.2020

In Vertretung

Gerry Woop  
Senatsverwaltung für Kultur und Europa